

## D. Varia p̄to Securitatis publicæ.

- N. 1. Kayserl. Resolution p̄to Securitatis publicæ do 1669.  
 N. 2. Rescript. Cæsar. p̄to Securitatis publicæ an Francken dd. 1. Jun. 1673.  
 N. 3. Supplica Equestris Francon. p̄to Securitatis publicæ ad Cæsarem dd. 12. Jul. 1674.  
 N. 4. Reichs Gutachten p̄to Securitatis publicæ dd. 31. Martii 1674.  
 N. 5. Ritterschafft Francken ad Circul. Francon. p̄to Securitatis publicæ de 1674.

N. 1. Dictat. Ratisb. <sup>27</sup>/<sub>17</sub> Nov. 1669. per Moguntinum.

Kayserl. Resolution p̄to Securitatis publicæ 1669.

Der Römischen Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren, ist von dero zu gegenwärtigem Reichs Tag verordnetem höchst ansehnlichem Hr. Kayserl. Commissario / dem Hochwürdigsten Fürsten und Herren / Herren Marquardo Bischoffen / und des Hl. Reichs Fürsten zu Eychstett etc. gehorsamst eingeschickt worden / was des H. Römischen Reichs Churfürsten und Stände gevollmächtigte Rāth / Botschafften und Gesandte, demselben unterm dato den 12. 7bris jüngsthin in p̄to Securitatis publicæ, für ein Reichs Bedencken übergeben lassen, welches hauptsächlich dahin gestellet ist / daß allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. geruhen wolten / diejenige Crayß / welche sich zu einem wenigeren, als es seyn solle /

erklärt haben / durch bewegliches zuschreiben / oder auff andere dienliche Weiß und Weg / zu einem mehrern Beytrag / damit / so viel möglich / zwischen denen Crayßen und Ständen ein billigmäßige Proportion gehalten werde / allergnädigst zu vermögen; Wie auch dahin bedacht zu seyn / auff daß die Reichs Ritterschafft zu solchem allgemeinen Defensions-Werck ebenmäßig der Gebühr nach concurrire; So dann folgens / wie und welcher Gestalt dieselbe sich / und wie hoch zu einem gewissen quantum erklärt / zu der Ständen Nachricht allergnädigst communicirt werde / und was auch sonst in angelegten Reichs bedencken wegen der Legations-Kosten / erinnert und erwöhnt worden.

Allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest. haben Hochernanntes Hr. Principal Commissario Hochf. Gnaden allergnädigst auffgetragen / vorerwelter Churfürsten und Ständen / Rāth / Botschafften und Gesandten loco Resolutionis hinwiederumb so viel zu bedeuten / daß Se. Kayserl. Majest. im Werck begriffen seyn / nicht allein denen jenigen Crayßen / welche noch etwas weniger, als es seyn sollte / zu contribuiren sich erklärt haben / angelegentlich zu zuschreiben / sondern auch die ohnmittelbare dem Reichs Ritterschafft dem herkommen gemäß / zu versehen / daß dieselbe zu diesem allgemeinen Defensions-Werck ebenmäßig concurrire / und das übrige / dem allgemeinen Batters Land

Land zum besten gleichfalls contra-  
ge; und lassen zumahlen Seine  
Kaysrl. Majest. Ihro nicht zu wider-  
seyn, daß man sich unter dessen we-  
gen Rectification der *Matriculatio-  
ne modi, temporis & loci* eines  
zulänglichen Schlusses vergleiche, und  
Ihro die Stände dero Gemüths Mey-  
nung darüber durch ein ordentliches  
Reichs-Bedencken eröffnen / wo-  
rauff sodann dieselbe sich befindenden  
Dingen nach zu resolviren nicht  
ermanglen werden.

So seynd auch erst allerhöchst-  
ermelte Kaysrl. Majest. des aller-  
gnädigsten Erbietens, bey der be-  
vorstehenden Reichs-Verfassung nicht  
nur mit denen bereits off rirtten 3000.  
sondern noch weiters mit 1000, und  
also mit 4000. Mann, jedoch also  
und der gestalt zu concurriren, daß  
herentgegen dero gesambte Erb-König-  
reiche / Erzh. Herzogthumber, Für-  
stenthumber und Länder / *Salvis in-  
de cetero Juribus, Privilegiis & ex-  
emptionibus*, welche jetzt gedachten  
Erb-Königreichen, Erzh. Herzogthum-  
ben, Fürstenthumben und Ländern  
von unerdentlich Jahren zukom-  
men, und angehörig seynd / in die  
allgemeine Reichs-Quarantie mit ein-  
verleibt, und eingeschlossen werden.  
Und derselben in allen Begebenhei-  
ten sähig und theilhaftig seyn, und  
bleiben sollen.

So hätten auch Seine Kaysrl.liche  
Majestät kein Bedencken gehabt,  
wann der zu dieser Reichs-Verfas-  
sung präfigirte 5. jährige Termin auff  
7. Jahr wäre erstreckt worden,

könnten es aber Ihres Urths bey de-  
nen 5. Jahren betwenden lassen.

Wegen der *Legations-Kosten* aber,  
hätten Ihro Kaysrl. Majest. sich be-  
reits erklärt / die Cände und deren  
Gesandte solten die Reichs-Geschäfte  
befördern, so wollen Sie sich auch  
wegen gemelter *Legations-Kosten* noch  
vor Aufgang dieses Reichs-Tags al-  
lergnädigst resolviren, darbey es Sei-  
ne Kaysrl. Majest. noch einmahl be-  
wenden lassen.

Welches alles ob-gedachter Hr.  
Kaysrl. General-Commissarii Hoch-  
fürstl. Gnaden auß Ihrer Kaysrl.  
Majest. allergnädigster Beordnung  
mehr-ersagter Churfürsten und Stän-  
den gewollmächtigten Rätthen / Bot-  
schafften und Gesandte hinwiederumb  
anzufügen nicht unterlassen sollen.  
denen dieselbe mit Freundschaft, ge-  
neigtem Willen und allem Guten wohl  
zugethan und gewogen verbleiben,  
Sig. Regenspurg den 19. gbris. 1669.

Dem Hochlöblichen Chur-Mayntzi-  
schen Reichs-Directorio einzulieffern.

(L. S.) Marquard.

N. 2. Rescript. Cæsar. p̄to So-  
curitatis publicæ an Francken  
den 1. Jun. 1673.

Leopoldt 2c.

**W**ohlgebohrne und Edlesliebe ge-  
treue, Euch wird Zweifelsohne  
anderweiter verläßlicher Bericht erstat-  
tet worden seyn, was auff annoch  
Gggggg 2 wahren

währenden Reichs. Tag zu Regens-  
spurg, die Zeit über in p̄cto Securita-  
tis publicæ vorgangen / und welcher  
gestalt unter andern der Schluß dahin  
gefallen, daß auch ihr bey diesem  
so hochnothwendigen heylsamen Ber-  
fassung: Werck zu eurer selbst eig-  
ner Conservation und Sicherheit concu-  
rriren möchtet / wann nun die der-  
mahlen höchst gefährlichen Conjunct.  
auren, nit allein die schleunigste  
Aufmachung berührten Puncti Se-  
curitatis, und eine rechtschaffene / ver-  
treuliche Zusammensetzung / zwischen  
des Reichs Oberhaupt, und dessen Gli-  
eder erfordern, sondern auch in specie  
der Franckisch Erayß / wegen Ein-  
bruch der Königl. Francköf. Waffen in  
nicht weniger geringen Gefahr stehet;  
Als versehen Wir Uns zu Euch gnä-  
digst / Ihr werdet hiebey auch das  
Eurige zu thun nicht ermanglen / son-  
dern auch auf die von besagten Erayßes  
aufschreibenden Fürsten und Erayß-  
Obristen, ergehende requisitoriales,  
mit unverlegter Hinzuschickung, einer  
gewissen Mannschafft zu alsirtiren, und  
benebens / da Wir bewogen wer-  
den möchten, zu Beschüzung des H.  
Römischen Reichs, für allen auf-  
wertigen feindtlichen Einfall eine Ar-  
mada anziehen zu lassen, und solche  
etwa berührten Erayß mitbetreffen  
würde, gleichfalls erst. ermeltem  
Erayße, mit einem freywilligem er-  
gibigen Beytrag / zu dem benötigten  
Proviand / an Hand zu gehen / von  
selbsten gemeint seyn / dises / wie es  
zu befürderung des allgemeinen Ru-  
he-Stands / und mithin eines jeden  
Particular: Sicherheit gereichet, also

werden Wir auch Eurer hierunter be-  
zeugenden Willfährigkeit / dancknem-  
lich zu erkennen unvergessen seyn, und  
verbleiben Euch 2c, Laxenburg den  
1. Junii An. 1673.

N. 3. R. Ritterschafft Francken  
ad Caesarem p̄cto Securitatis publicæ  
den 12. Jul. 1674.

Allerdurchleuchtigster 2c.

Uer Kayserl. Majest. ruhet annoch  
in allergnädigstem Andencken /  
welcher gestalt Sie auff des von des  
H. Reichs Churfürsten und Stand  
zu annoch währendem Reichs Con-  
vent zu Regenspurg, gevollmächtigten  
Räthen / Botschafften und Gesand-  
ten unterm dato 12. 7bris 1669. in  
p̄cto Securitatis publicæ übergebene  
Reichs-Bedencken, darinnen auch  
der unmittelbahren Reichsritterschafft  
mit einem gewissen Quanto etwas zu-  
gelegt werden wollen, sich nicht allein  
in dero den 19. 9bris darauff aller-  
gnädigst ertheilten Kayserl. Resolu-  
tion dahin vernehmen lassen, die un-  
mittelbahre Reichs Ritterschafft / dem  
Herkommen gemäß zu ersuchen, daß  
dieselbe zu diesem allgemeinen Defen-  
sions Werck ebenmäßig concurriren,  
und das Ihrige, dem allgemeinen  
Vatter-Land zum besten beytrage;  
Sondern auch an dero bey gedach-  
tem Reichs-Convent annoch subsistiren-  
den höchst-ansehnlichen Principal-  
Commissarium &c. Herren Bischof-  
fen zu Eychstett Hochfürstl. Gnaden /  
sub dato Wien den 22. May. 1673.  
allergnädigst rescribirt, daß wo die  
Reichs

Reichs Ritterschafft um ein freywilli-  
ge Hülf in dergleichen Fällen zuersu-  
chen, solches anderer gestalt nicht,  
als in Eu. Kayserl. Majest. Nahmen  
immediatè durch gewisse Committarios  
dem alten modo und stylo nach besche-  
hen müsse, und Se es dabey auch  
Allergnädigst verbleiben lassen.

Wann aber/ Allergnädigster Kay-  
ser und Herr/ des Hoch-Löbl. Frän-  
ckischen Crayses Aufschreibende Für-  
sten Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Gnad.  
Gnad. und Durchl. Uns jünasthin  
sub dato 1<sup>2</sup>. hujus gnädigst eröffnet/  
daß Wir Uns in Krafft Eu. Kayserl.  
Majest an Uns den nechstabgewiche-  
nen Monats Junii abgelassenen Al-  
tergnädigsten Rescriptis/ zumahlern  
aber das ehe vom zu Regenspurg ge-  
machten Comicial-Schlusses bey die-  
sen gefährlichen Zeiten, und auf all-  
beforgenden Fall/ nach dem Exempel  
Hochlöbl. erwehnten Fränckischen  
Crayses Fürsten und Stände, mit  
einer ad numerum adequatum gerich-  
teten Mannschafft gefaßt halten, und  
dem Allergnädigsten Kayserl. Befehl  
gemäß, auf höchstgemeldter Herren  
Crayse Aufschreibender Fürste Hoch-  
fürstl. Hochfürstl. Gnad. u. Durchl. er-  
innern und zuschreiben, Uns mit des  
Crayses Völkern würcklich conjungi-  
ren, auch sonst in andere Weg das  
Unserige beytragen wolten.

Anders theils von Eu. Kayf. Maj.  
Uns dergleichen Allergnädigster Be-  
schel noch nicht zu Handen kommen,  
einsolglich mit endlicher Resolution ge-  
gen des Löbl. Fränckischen Crayses  
Aufschreibender Fürsten Hoch-Fürstl.

Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl.  
Uns eines endlichen zu entschliessen  
nicht vermöcht: Als haben Eu. Kayf.  
Majestät Wir solches zu Unserer Ent-  
schuldigung und Abwendung mehrerer  
ley Verdachts, allerunterthänigst  
hinderbringen, und Eu. Kayf. Maj.  
Allergnädigster Resolution dar-  
auff allergehorsamst erwarten sol-  
len, der allerunterthänigsten Hoff-  
nung gelebende, es werden Eu. Kayf.  
Majest. wegen dero eigen darunter  
waltenden Interesse, ein solche Aller-  
gnädigste Verfügung thun lassen, dar-  
durch Unser Staat, Freyheit und Ex-  
emption mehr befreuet werden/ als  
einigen Abbruch leiden möchte/ in-  
zwischen haben Wir jedoch nicht er-  
manglet/ zu Bezeugung Unserer ge-  
gen Eu. Kayserl. Majest. tragender  
Allerunterthänigster Devotion, wege el-  
ner Verfassung zu reden, zu Werb-  
bung einer gewissen Anzahl Reuter  
zuschliessen, um auf anscheinende Ge-  
fahr damit in parato zu stehen/ hätten  
aber anbey wohl wünschen und gern  
sehen mögen, daß diese Unsere vorha-  
bende Beyhülff etwal Unserer seel. Vor-  
Eltern vermögen erreichen/ und dersel-  
ben daher geleisteten Diensten corre-  
spondiren solle/ allein da Eu. Kayf.  
Majest. ab dero selben vielfältig aller-  
unterthänigst vor getragenen und wol-  
noch täglich zunehmenden Klagen un-  
verborgen ist, wie mit bißherigen Ab-  
zieh: Zerreib: und Borenthaltungen  
der Potentiores dieses Unsers Ritter-  
schafft. Corpus an hergebrachten  
Recht: und Gerechtigkeiten und Gü-  
ther (welche in der Stände unter sich

Anno 1521 aufgerichteten Reichs Matricol, sich nicht befinden/ und viel Mil- lionen austragen) geschwächt und ver- ringert werde / so wird das unglei- che Vermögen von selbst zu Er- kundtius und Unserer Entschuldigung auffallen / Wir leben aber jedoch hierbey der allerunterthänigsten gu- ten Zuversicht / es werde diese Bege- benheit und dabey bezeugender Unser allerunterthänigster Wille und Ge- fliffenheit die höchstverlangte und ver- gnügliche Wirkung erreichen / daß Eu. Kayserl. Majestät dieses dero Reichs Ritterschafftliche Corpus vor fernern dergleichen Zertheilungen, Ex- ceptionen und Verkürzungen Aller- mächtigst beschützen / und denen bis- her zu Grund verderblichen Ruin des- selben aufgeschwollenen Gravaminibus und Beschwerden dermahleinist ab- zuhelffen / Allergnädigst Anlaß neh- men / und dann also mithin zu künftigen Begebenheiten dieses deren Reichs = Adels in verbesserten und wiedererstatteten Ihrem Vermögen zulänglichlicher und mehr ansehlicher Diensten genieß n mögen / wie Wir vor Uns u. alle unsere Angehörige Mit- glieder socher allerunterthänigsten Schuldigkeit Uns erkennen / und auch zu Leistung deren das Vermögen zu- reichen; Eu. Kayserl. Majestät um Allergnädigste darzu anreichige Ver- ordnung allerunterthänigst bitten und ansehn / dieseibe damit der Allwal- tenden Obhut des Allerhöchsten zu be- ständiger Leibs = Gesundheit / langen Leben / glücklich gesegneter Kayser. Regie- rung und allem höchstvergnüglichem

Wohlweseu; Deroselben aber zu be- hartlichen Kayf. Hulden/ Uns und Un- gehörige unsere Mitglieder in bestän- digst = treuester / allerunterthänigsten Devotion anempfehlend. Datum den 12. Juli 1673.

N. 4. Reichs = Gutachten p<sup>o</sup>to  
Securitaria publicæ d. 1674.

Dictatum Regensburg den 31.  
Martii Anno 1674.

**W**as im Nahmen / und aus aller- gnädigstem Befehl der Röm. Kayserl. Majest. Unsers Allergnädig- sten Herrns / von dero zu gegenwärti- gem Reichs = Tag Bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal Com- mitario dem Hochwürdigsten Für- sten und Herrn / Heern Marquats den Bischöffen / und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Aychstatt etc. wegen deren je länger je mehrer zunehmenden gefährlichen Conjunctionen / und in- sonderheit deren nun auch gegen Jhr. Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz vor- gehender hostilitäten / Chur = Fürsten und Ständen zu representiren / und zuerinnern geruhen wollen / hat man in denen dreyen Reichs = Collegiis aus höchstgedacht von Jhro Hoch Fürstl. Gnaden ertheiltem / und den 18ten hujus per dictatoram publicam com- municirten Decret. und dessen Begri- lag mit mehrerm ersehen / auch nicht unterlassen / solches unverlangt in ge- hörige Deliberation zuziehen. Aller- massen nun forderist Allerhöchstge- dacht

## Hochwürdigster 2c.

**W**eicher gestalt Eu, Hoch Fürstl. Gnaden und Durchl. der Köbl. Fränckische Crayß wegen besorglicher Kriegs-Gefahr zu Defection und möglichster Rettung zugehöriger Ihrer Land und Leuthen, in möglichste Verfassung sich zu stellen, entschlossen/ auf Grund und Veranlassung eines deß wegen an Uns ausgefertigten Kayserl. Allergnädigsten Rescripti eine gleichmäßige Beytretung und Assistenz auch von Unserm Ritter-Corpore gewarten und angefinnen wollen/ solches beruhet ab derselben abgelassen Schreiben . . . allerseits in gnädigstem Andencken. Allermassen nun Unsere darauf zuruck gegebene unterthänigste Verantwortung zwar die disseitig pro communi conservatione Unsers geliebten Vaterlands schuldigst tragende Anreizung versicherlich eröffnet, die würckliche Beyzeigung dessen aber billichst bis auf Einlangen Allerhöchst gedachten Kayserl. Rescripti aufsehen müssen, jedoch an dessen Erfolg, vermög Allerhöchstbefagt Ihrer Kayserl. Majest. auf deß von deß Reichs Chur-Fürsten und Stände zu annoch wehrendem Reichs-Convent zu Regensburg Bevollmächtigten Rätthen, Botschafften u. Gesandten hie bevor in puncto Securitatis publicæ ibergebene Reichs Gutachten ertheilten Allergnädigster Resolution und Rescripten nicht zweiffeln, so haben Wir Uns dieser wegen und den schuldigen Cuffer für gemeine Lands, Wohlfahrt zuerweisen / einen eiligsten Sechs Orts

Cop.

dacht Ihrer Kayserl. Majest. wegen dero zu deß Heil. Röm. Reichs Rettung und Conservation, wie auch Restabilirung deß so theuer erworbenen Frieden und Ruhestands höchstnützlich continuirender euffriger und väterlicher Sorgfalt allerunterthänigster Danck erstattet wird, also hat man in alle Weg für billich befunden höchstged. Ihrer Churfürstl. Drl. zu Pfalz/ und andern von frembden Gewalt bestrangten Ständen nach Inhalt der Reichs-Constitutionen / und Instrumenti pacis von Reich wegen und dergestalt an Hand zu gehen / und nachtrückliche Rettung zuverschaffen / damit Sie deß Gewaltthätigen und feindsel. Überzugs wiederum befreuet, und neben übrigen Chur-Fürsten und Ständen in friedlichem Stand erhalten werden mögen / worden insonderheit auch die einstmalige Bestimmung deß puncti securitatis, auch die würckliche Aufbringung der Mannschafft in denen Crayßen / wo es daran ermanget / vornehmlich aber eine rechtschaffen einmütige Zusammensetzung zwischen dem höchsten Oberhaupt, und dessen Gliedern, sonders erspriesslich / auch nothwendig ermessen worden.

Womit 2c. Regensburg den 3ten Martii Anno 1674.

(L. S.)

Chur-Fürstl. Mainzif. Causlen.

N. 5. R. Ritterschafft Francken  
 an den Fränckischen Crayß p[er]to securitatis publicæ d. 1674.

Convent anhero bestimmet / und das bey alle Nothdurfft möglichst erwegen / auch auf die Uns hierunter beschehene Asseruration, daß ein solch Unser Vorhaben in alle weg salvis iuribus & immunitatibus nostris, zu einer würcklichen Verfassung resolvirt / und dahero entschlossen / an die Röm. Kayf. Majest Unsern Allergnädigsten Herrn allerunterthänigst zuschreiben / und Unser gewilletes Erbiethen allgerhorsamst vorzustellen / gestaltsam auch selbiges so bald von hierauf zu Werck gedien und gedeitlichen Erfolg hoffentlich mit ehistem ergeben wird / wie solches dann Eu. Hoch Fürstl. Gnaden und Durchl. Wir unterthänigst ferner zu hinterbringen und würcklichen bezeig zu versichern hoffen. Eu. Hoch Fürstl. Gnaden und Durchl. damit dem Schutß des Allerhöchsten. Datum den 12. Julii 1673.

**Gravamina & Rescripta p̄cto Collectationis Equestris ex alienatis allodiis vel feudis Consolidatis,**

- N. 1. Kayserl. Rescript contra Morosos Nobiles p̄cto Collectationis Equestris de 1565.  
 N. 2. Kayserl. Rescript eodem p̄cto dd. ult. Mart. de 1567.  
 N. 3. Ritterschafft. Schwäbif. Intercession vor den Probst zu Wetztenhausen pro Continuatione Collectationis Equestris de 24. Martii 1567.  
 N. 4. Kayserl. Mandatum Executoriale an Pfalz contra Dettingen

vor Schenden von Stauffenberg de 1579.

N. 5. Czar, Rescriptum p̄cto der Ritters Matricul & Specificationis bonorum alienatorum de 1591.

N. 6. Ritterschafftliche Antwort d̄cto p̄cto de 1592.

N. 7. Ritterschafft Schwaben ad Cæsarem contra Status eximentes bona Equestris d. 1595.

N. 8. Ritterschafft Schwaben ad Cæsarem contra Status eximontes de 1599.

N. 9. Geizighoserif. Bedencken / p̄cto Colloctationis Equestris de 1601.

N. 10. Kayserl. Rescript an Oesterreich wegen Thalheim / item an Helffenstein / Ellwangen / Dettingen Württemberg 2c. de 1601.

N. 11. Ritterschafft Schwaben ad Cæsarem contra Ellwangen dd. 26. Jun. 1603.

N. 12. Ellwangen an die Ritterschafft p̄cto Collectationis ex feudis consolidatis d. 1603.

N. 13. Ritterschafft Schwaben an Baden Durlach p̄cto Collectationis de 1604.

N. 14. Kayserl. Rescript p̄cto Specification, bonor. alienator. an Francken / d. 1604

N. 15. Ritterschafft in Schwaben ad Cæsarem wegen Jertissen / de 1607.

N. 16. Ritterschafft Schwaben an Ellwangen contra Besteuerung der Adlichen Ausburgern de 1613.

N. 17. Conferenz. Protocoll zwischen Ehur Pfalz & Ritterschafft p̄cto Collectationis de 1615.

N. 18.